

Gesetz über Ausweise der Selbstverwaltung Christian MAYER

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt überall dort, wo gemäß der Verfassung der Selbstverwaltung Christian MAYER der Geltungsbereich definiert ist.
- (2) Der Geltungsbereich dieses Gesetzes kann erweitert oder geändert werden durch:
 - a) Beitritt natürlicher oder juristischer Personen
 - b) Erweiterung des Hoheitsbereiches der Selbstverwaltung Christian MAYER
 - c) entsprechende völkerrechtliche Verträge
 - d) Vereinigung mit anderen natürlichen oder juristischen Personen
 - e) Änderung der Verfassung, was dann im Gesetzblatt veröffentlicht werden muß.

§ 2 Ausführung

- (1) Die Gestaltung der Personenidentitätsausweise erfolgt nach den Mustern der Anlage 1 dieses Gesetzes. Abweichungen davon sind nicht zulässig.
- (2) Ein gültiger Personenidentitätsausweise muß handschriftlich unterschrieben, zudem vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt sein.
- (3) Alle Personenidentitätsausweise der Selbstverwaltung Christian MAYER dürfen nur von dessen Organen hergestellt werden. Die dafür anfallenden Kosten sind zu erstatten.

§ 3 Ausführende Organe

Ausführende Organe werden erst nach Bedarf geschaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt die Zuständigkeit verfassungsgemäß bei Mayer, Johann Christian, welcher bis dahin die Ausweisstelle inne hat.

§ 4 Fälschung

Es ist untersagt Personenidentitätsausweise zu fälschen oder sonst wie zu verändern. Dies stellt einen Straftatbestand dar und wird entsprechend geahndet.

§ 5 Einsatz

Der Personenidentitätsausweise muß nicht zwingend mitgeführt werden. Es wird aber empfohlen, diesen immer bei sich zu tragen.

§ 6 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Da der Personenidentitätsausweise bereits vor Wirksamwerden dieses Gesetzes

- von Mayer, Johann Christian eingesetzt wurde, wird hiermit festgelegt, daß dieser Einsatz im Sinne dieses Gesetzes erfolgte und somit als legal betrachtet wird.
- (2) Dieses Gesetz wird rückwirkend mit der öffentlichen Proklamation der Selbstverwaltung Christian MAYER in Kraft gesetzt.
 - (3) Änderungen an diesem Gesetz sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Eging, den 11. Dezember 2011

Mayer, Christian

Anlage 1 zum Gesetz über Ausweise der Selbstverwaltung Christian MAYER

Vorderseite des Personenidentitätsausweise

Selbstverwaltung Christian MAYER
Personenidentitätsausweis /identity card/Card d'identité/Удостоверение личности

Passbild

Familienname / Surname / Nom / Фамилия
Mustermann
Vorname / Given names / Prénoms / Имя
Max
Geburtstag und -ort / Date and place of birth / Date et lieu de naissance
Дата рождения - Место рождения
02.09.1980 in Musterdorf
Nationalität / Nationality / Nationalité / Национальность
Deutscher
Staatsangehörigkeit / Citizenship / Citoyenneté / Гражданство
Deutsches Reich
Unterschrift der Inhaberin, des Inhabers / Signature of bearer
Signature de la, du titulaire / Подпись владельца

Identitätsnummer / Identity number
Numéro d'identité / НОМЕР ПАСПОРТА
8488918856D8009020

Rückseite des Personenidentitätsausweise

Adresse / Adress / Domicile / Адрес
Musterstr. 10
10000 Berlin

Größe / Height / Taille / Рост
172 cm
Augenfarbe / Colour of eyes / Couleur des yeux / Цвет глаз
braun-grau

Behörde / Authority / Autorité / Ведомство
Ausweisstelle
Selbstverwaltung Christian MAYER

Datum / Date / Date / Дата
01.12.2011
Gültig bis / Date of expiry / date d'expiration / Действителен по
01.12.2021

Begründet durch den Umstand, daß der letzte Weltkrieg noch nicht durch einen Friedensvertrag beendet wurde, befindet sich mein Heimatland noch immer unter Kontrolle der Alliierten und/oder der von diesen eingesetzten Verwaltung (derzeit NGO "BRD"). Die aktuelle NGO "BRD" verwaltet mein Heimatland nicht im Sinne der HLKO und/oder des deutschen Volkes, sondern unterdrückt gezielt das deutsche Volk, verweigert diesem die Staatsangehörigkeit und plündert es schamlos aus.
Bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des Weltfriedens und der Souveränität meines Heimatlandes, habe ich mich unter Selbstverwaltung, gemäß natürlicher Menschenrechte, hilfsweise gemäß aktuellem Völkerrecht nach IPbPr / ICCPR Art.1, UN Resolution A/RES/66/83 Art.9, Allgemeine Menschenrechte Art.20 Satz 1 und 2, Art.6, gestellt.

